

Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Regelung der Sperrzeit für Gaststätten während des Peter-und-Paul-Festes 2022

Gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg, §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes sowie § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt-Brettheim (VAB) festgelegten Festbereich in der Innenstadt Bretten. Der hierzu erstellte Übersichtsplan ist zu beachten und Gegenstand dieser Verordnung (**Anlage 1**).
- (2) Abweichend von Absatz 1 und 3 gilt die Regelung des § 7 für den Bereich der gesamten Kernstadt Bretten ohne Stadtteile.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
 - 1) Melanchthonstr, Ecke Bessergasse, über den Marktplatz und die Fußgängerzone bis zum Gottesacker Tor als nördliche Grenze,
 - 2) Am Gottesacker Tor bis zum Viehmarkt als westliche Grenze,
 - 3) Am Seedamm entlang bis zur Pforzheimer Str. als süd-westliche Grenze,
 - 4) Alte Wilhelmstrasse und südliche Pforzheimer Str. bis Windstegweg als südliche Grenze,
 - 5) Georg-Wörner-Str. bis Withumanlage als süd-östliche Grenze,
 - 6) Friedrichstr. Ecke Withumanlage bis Bessergasse und die Bessergasse als östliche Grenze

§ 2 Rettungsgassen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Rettungsgassen eingerichtet.

Die Rettungsgassen haben eine Mindestbreite von 3,00 Metern. Die Fahrbahnen und der Luftraum über den Rettungsgassen sind von jeglichen Bauten freizuhalten.

Rettungsgassen verlaufen in folgenden Bereichen:

- 1) Marktplatz – Fußgängerzone
- 2) Weißhofer Str. – Pforzheimer Str. – Alte Wilhelmstr.
- 3) Georg-Wörner-Str

- 4) Friedrichstr.
- 5) Obere Kirchgasse
- 6) Untere Kirchgasse
- 7) Am Seedamm
- 8) Gottesackerter – Viehmarkt

Der Verlauf der Rettungsgassen ist auf dem in der **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan eingezeichnet. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Verordnung.

§ 3 Lärmschutzmaßnahmen

Zu den folgenden Zeiten ist der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten:

Samstag, 02.07.2022	von 01.30 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 03.07.2022	von 01.30 – 6.00 Uhr,
Montag, 04.07.2022	von 00.30 – 6.00 Uhr,
Dienstag, 05.07.2022	von 00.00 – 6.00 Uhr.

§ 4 Verhalten von Personen

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind stets freizuhalten.

§ 5 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

1. Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie z.B. Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen (Ausnahme beauftragtes Feuerwerk der VAB).
2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
3. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 6 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Jedes Ereignis, wie z. B. Unfälle oder Betriebsstörungen, das sich im Festbereich ereignet und eine mögliche Gefahr für Festmitwirkende und -besucher darstellt, ist durch den Betriebsinhaber, seinen Vertreter oder andere Personen, die Kenntnis davon erlangen, unverzüglich der Polizei (Tel. 110) zu melden.

§ 7 Sperrzeit für Gaststätten

(1) Während des Peter-und-Paul-Festes wird der Beginn der Sperrzeit für Gaststätten in der Innenstadt der Stadt Bretten wie folgt festgesetzt:

Samstag, 02.07.2022:	4.00 Uhr
Sonntag, 03.07.2022:	4.00 Uhr
Montag, 04.07.2022:	2.00 Uhr

Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

Vorstehende Festsetzung gilt nicht für nicht gewerbsmäßige betriebene Gaststätten/ Ausschankbetriebe, die auf der Grundlage einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz im historisch gestalteten Festbereich durch die teilnehmenden, gewandeten Gruppen betrieben werden bzw. die unter den Geltungsbereich der durch die Stadt Bretten erlassenen Marktfestsetzung nach § 68 ff. GewO fallen. Für diese wird die Sperrzeit von Freitag bis Montag aufgehoben.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Außenbewirtschaftungen von Gaststätten außerhalb des in § 1 definierten Festbereiches. Für sie beginnt die Sperrzeit um 23.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Sicherheitszonen nicht freihält,
2. entgegen § 3 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 andere schädigt oder gefährdet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,
5. entgegen § 5 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
6. entgegen § 5 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 5 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
8. entgegen § 6 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Unfälle oder Betriebsstörungen im Festbereich nicht unverzüglich dem Polizeirevier Bretten meldet, soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher darstellen,
9. entgegen § 10 gegen die Vorgaben der Sicherheitskonzeption Feuerwerk verstößt oder
10. entgegen § 11 den Anweisungen der Beauftragten der Sicherheitsfirmen nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Verordnung die Sperrzeit nicht einhält.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Waffenrecht

Auf die Einhaltung der einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 42 WaffG „Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen“ wird hingewiesen. Zudem sind die **Anlage 2 „Besucher-Hinweis“** und die **Anlage 3 „Hinweise für Waffen tragende Personen“** zu beachten und Gegenstand dieser Verordnung.

§ 10 Sicherheitskonzeption Feuerwerk

Für das Feuerwerk am Samstag, 02.07.2022, im Schulhof der Hebelschule gilt die Sicherheitskonzeption Feuerwerk der Stadt Bretten.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Freitag, 01.07.2022 in Kraft und am Dienstag, 05.07.2022, außer Kraft.

Bretten, den 07.06.2022

Gez.
Michael Nöltner
Bürgermeister